VERORDNUNG (EG) Nr. 2906/2000 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2000

zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 1999/86/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [3], insbesondere auf die Artikel 1 und 5 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/677/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [4], insbesondere auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 1999/790/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [5], insbesondere auf Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Estland, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

(2) Das Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Litauen, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

(3) Das Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Lettland, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 [7], wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in der Republik Estland, der Republik Litauen und der Republik Lettland die in den Anhängen I, II und III dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 entsprechend den in diesen Anhängen genannten Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Die Gemeinschschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 5. Januar 2001.

[1] ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.
[2] ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.
[3] ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 9.
[4] ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 1.
[5] ABl. L 317 vom 10.12.1999, S. 1.
[6] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
[7] ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

REPUBLIK ESTLAND

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in t)	Geltender Zollsatz (1)
09.6515	1704 10 11 1704 10 19 1704 90 71 1704 90 75	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT Hartkaramellen, auch gefüllte Weichkaramellen	210	0 + EAR
09.6517	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ohne Waren des KN-Codes 1806 10 15	700	0 + EAR
09.6519	1905	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	150	0 + EAR
09.6521	2102 10 39	Backhefen, andere als getrocknet	2 800	0 + EAR
09.6523	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	15	0 + EAR
09.6541	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholische Getränke, ohne Obst- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, die Waren des KN-Codes 0401 bis 0404 oder Fette enthalten, die von Waren der KN-Codes 0401 bis 0404 stammen	780	0 + EAR
09.6534	2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend, nicht Nelken enthaltend	70	28,8 %

(1) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 2 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

ANHANG II

REPUBLIK LITAUEN

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in t)	Geltender Zollsatz (1)
09.6501	1704 90 71 1704 90 75	Hartkaramellen, auch gefüllte Weichkaramellen	560	0 + EAR
09.6503	1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der KN-Codes 1806 90 11 bis 1806 90 90	700	0 + EAR
09.6534	2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend, nicht Nelken enthaltend	56	28,8 %

(1) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 2 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

ANHANG III

REPUBLIK LETTLAND

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 2001 (in t)	Geltender Zollsatz (1)
09.6535	1704 90 30 1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Zuckerwaren	350	0 + EAR
09.6536	1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90	Schokolade	700	0 + EAR
09.6537	1901 90 11 1901 90 19 1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen	280	0 + EAR
09.6538	1905 30	Kekse	280	0 + EAR
09.6513	2105	Speiseeis	40	0 + EAR

(1) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 2 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.